Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger

Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel





Foto: Ev. KITA "St. Georg"

Liebe Leserinnen und Leser,

wie auch in den letzten Jahren, möchte ich Ihnen das Jahr 2018 in Zahlen wiedergeben, welche unsere Gemeinde betreffen.

Die Geburtenrate ist erfreulicherweise gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen. 2017 konnten wir uns über 11 Geburten freuen, 2018 dagegen wurden 21 Kinder geboren, davon 14 Mädchen und 7 Jungen.

Im Standesamt der Gemeinde gaben sich 6 Paare das Jawort.



Hier lag die Zahl mit 9 Paaren im Vorjahr etwas höher. Bei den Zuzügen registrierten wir 129 (99*) Personen. Die Wegzüge fielen mit 113 (83*) Personen etwas geringer aus. Die Zahl der Sterbefälle lag bei 51 (47*) Personen. Damit ist die Gesamteinwohnerzahl gesunken und liegt nun bei 2.555 (2.568*) Einwohnern in unserer Gemeinde.

In unserem Ort befinden sich die Frauen 1.314 (1.323*) gegenüber den Männern 1.241 (1.245*) in der Überzahl. Weiterhin sind 18 (25*) Personen als Ausländer eingetragen, 18 (19*) davon sind EU-Bürger. Im Ort Rietschen wohnen 1.692 (1.692*) Einwohner, in den Ortsteilen Hammerstadt 90 (95*), in Teicha 183 (189*), in Daubitz 522

(524*), in Altliebel 24 (24*) und in Neuliebel 44 (44*).

Den Karnevalsvereinen unserer Gemeinde wünsche ich gutes Gelingen bei der Vorbereitung und Durchführung der fünften Jahreszeit. Die Veranstaltungen finden in Rietschen am 08. und 09.02.2019 im FEMA-Saal und am 16.02.2019 im Gasthaus "Zur Krone" in Daubitz statt.

Unseren Schulkindern wünsche ich erholsame Winterferien mit viel Schnee für sportliche Aktivitäten.

* (Angaben zum Jahr 2017)

Herzlichst Ihr Bürgermeister

Ralf Broke

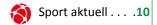
1. Februar 2019 Nr. 2/2019

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekannt-
machungen 2







Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Freitag, dem 1. März 2019. Anzeigenschluss ist der 5. Februar 2019. Anzeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.

Energiespargemeinde zertifiziert mit dem







	Der/Die Wahlleiter/in des/der Lan Gemeinde Rietsche		s/Gemeinde/Stadt						
L			Dalsann	4	la		/ a la l		
	und Auff	ord	векапп lerung zur			ng der W nung von		lvorschläg	en
						_			
Т	ür die Wahl zum	×	Bürger-/Oberk Gemeinde-/St		neis		_ Landı afts-/Sta	rat Kı dtbezirksbeira	reistag at
				Datum			1107010	acoem (oboli)	
			am		26.0	5.2019			
in	Name des Landkreises/Gemeind Rietschen	le/Stadi	t						
	emäß § 1 des Sächsisch Igende Bekanntmachung n				/G), {	§ 1 der Sächsis	chen Komn	nunalwahlordnung (l	KomWO) ergeht
	Die oben bezeichnete/n V					oatum 26.05.2019	in	der Zeit von 8.00 bis	18.00 Uhr statt.
	Ein etwaig notwendiger w (Ober-)Bürgermeister bzw			g zum	-	Datum 	in	der Zeit von 8.00 bis	18.00 Uhr statt.
	Mit der Festsetzung der rechtzeitig ihre Wahlvorsc			rmins we	rden	die Parteien un	d Wählerve	ereinigungen hiermit	aufgefordert,
	Oben genannte Kon werden als verbunde	nmuna ene W	alwahl/en Vahlen gemeinsam mi	t der Eı	uropa	- und Kreistagsw	ahl		durchgeführt.
2.	Anzahl der zu wählenden	Mitgl	ieder des Kreistags, c	les Gemei	inde-/	Stadtrats bzw. O	rtschafts-/S	tadtbezirksbeirats	
2.	Im Landkreis/In der Ger	meind	e/In der Stadt sind	Anzahl	14	Mitglieder zu w	ählen.		
2.	2. Zahl der zu wählenden	Mitgli	eder des Ortschafts-/S	Stadtbezirk	ksbeii	rats			
		Nam	ne der/des Ortschaft/e	n/Stadtbe	zirks			Zahl der zu wähle	nden Vertreter
-	-								
3.	3. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 2 KomWG i.V.m. § 37a KomWG wird die Kreistags-/Gemeinderats-/Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl in Wahlkreisen durchgeführt. Das Wahlgebiet ist der Landkreis/die Gemeinde/die Ortschaft/der Stadtbezirk. Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl. Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke, die für alle Wahlen einheitlich sein müssen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KomWG). Bei der Bildung von Wahlbezirken sind die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten.								
>	Gemeinderatswahl/Sta	dtrat	swahl:						
			inen Wahlkreis (§ 2 A	bs. 3 Satz	1 Ko	mWG).			
4.	Einreichung von Wahlv	orschl	ägen						
4.	 Wahlvorschläge könne Einzelbewerbern, einge 								

Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.



4.2.	Die Wahlvorschläge	können frühestens am	Tag nach dies	ser Bekan	nntmachung e	ingereicht werden. Sie müssen	
		Datum					
	spätestens bis zum	21.03.2019	18.0	00 Uhr	(66. Tag vo	or der Wahl – § 6 Ab	s. 2 KomWG),

Anschrift des zuständigen Wahlleiters

Gemeinde Rietschen, Vorsitzender Gemeindewahlausschuss, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen

schriftlich eingereicht werden.

- 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- 5.1. Die Gemeinde besteht nur aus einem Wahlkreis. Daher darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmal soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind, und zwar:

21

- 5.2. Wählbarkeit
- 5.2.1 In den Kreistag/Gemeinderat/Stadtrat/Ortschaftsrat/Stadtbezirksbeirat können die Bürger gewählt werden, die im Rahmen des Gesetzes zu den Kreiswahlen/zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind.

Ebenfalls wählbar sind Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft/Stadtbezirksbeirat wohnen (§§ 27 Abs. 1, 14 Abs. 1 SächsLKrO; §§ 31, 16 Abs. 1 SächsGemO).

Nicht wählbar gemäß §§ 27 Abs. 2, 14 Abs. 2 SächsLKrO und §§ 31 Abs. 2, 16 Abs. 2 SächGemO ist,

- wer infolge eines deutschen Richterspruches das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt und/oder
- für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach dem deutschen Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
- wer infolge eines deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt,
- wer als Unionsbürger eines anderen Mitgliedsstaates nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.
- 5.2.2 Zum Landrat/(Ober-)Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 27. (Landrat)/das 18. ((Ober-)Bürgermeister), aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben (ehrenamtliche Bürgermeister sind auch über das 65. Lebensjahr hinaus wählbar) und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar gemäß §§ 45 Abs. 1 Satz 2, 27 Abs. 2 SächsLkrO, §§ 49 Abs. 1 Satz 2, 31 Abs. 2 SächsGemO ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 14 Abs. 2 SächsLrKO, § 16 Abs. 2 SächsGemO) und/oder
- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 5.3. Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer ertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzu-stellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und eschlussfähigkeit der Mitgliederoder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.



Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

- 5.4. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf (z.Z. oder zuletzt ausgeübter Hauptberuf, Angabe eines akademischen Grades oder Wahlehrenämter zulässig) oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
 - Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.
- 5.5. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:
 - Unwiderrufliche Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17,
 - Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen die Erklärung des Bewerbers nach § 41 Abs. 3 KomWG sowie die Angabe seiner Wohnanschrift seit dem 18. Lebensjahr,
 - Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs. 7 KomWG nach dem Muster der Anlagen 19 und 20 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählervereinigung eingereicht wird (entfällt bei Einzelbewerbern für die (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen),
 - schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Lankreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des § 6c Abs 1 Satz 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht
 - gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
 - Bescheinigung über das Wahlrecht für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 21 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
 - Wählbarkeitsbescheinigung mit Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG, sofern der Bewerber ausländischer Unionsbürger ist.
- 6. Unterstützungsunterschriften (§ 6b KomWG, 17 KomWO)
- 6.1. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags (§ 22 SächsKrGebNG Sächsisches Kreisgebiets-Neugliederungsgesetz) vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Kreistag/Gemeinderat/ Stadtrat/Ortschaftsrat/Stadtbezirkbeirat auf Grund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf abweichend § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 KomWG bedarf bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den Amtsinhaber enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

6.2. Jeder Wahlvorschlag für die Kreistagswahl/Gemeinderatswahl/Stadtratswahl muss in Landkreisen/Gemeinden/Städten mit

bis zu 2 000 Einwohnern von 20,
bis zu 5 000 Einwohnern von 40,
bis zu 10 000 Einwohnern von 60,
bis zu 20 000 Einwohnern von 80,
bis zu 50 000 Einwohnern von 100,
bis zu 100 000 Einwohnern von 160,
bis zu 300 000 Einwohnern von 200 und
mehr als 300 000 Einwohnern von 240

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

6.3. Ein Wahlberechtiger kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlages kann nicht zurückgenommen werden.



6.4. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Bei Kreiswahlen muss der Unterzeichner hierzu eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO vorlegen. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. (§ 17 Abs. 3 Satz 1 KomWO). Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftsblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftsblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

7. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

Datum

8. Der Wahlausschuss beschließt am

26.03.2019

in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Im Übrigen wird auf § 7 KomWG, 20 KomWO verwiesen.

- 9. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.
- 10. Sonstiges

Öffnungszeiten der Gemeinde Rietschen zur Abholung von Vordrucken für Wahlvorschläge

Montag 8:30 - 11:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Dienstag 8:30 - 11:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Mittwoch 8:30 - 11:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 8:30 - 11:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Freitag 8:30 - 11:00 Uhr

Beschreibbare PDF- Formulare können per E-Mail an post@rietschen.de abgefordert werden.

Ort, Datum

Rietschen, den 05.01.2019

Unterschrift

Sorbischsprachiger Bekanntmachungstext nach § 63 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO)

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze sćěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedźa so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.



Gemeinderatssitzung

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 04.03.2019, um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 17.12.2019

Beschluss Nr. 28/2018: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 17.12.2018 den vorliegenden Terminplan für die Sitzungen des Technischen Ausschusses 2019 anzunehmen.

Beschluss Nr. 29/2018: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Vergabe der Objektplanungsleistung für die Baumaßnahme "Sanierung und Erweiterung Sporthalle Rietschen" durch ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem geschlossenen Planungswettbewerb durchzuführen. Zur Auswahl der Teilnehmer am Planungswettbewerb wird ein vorgeschaltetes öffentliches Bewerbungsverfahren durchgeführt.

Der Aufruf für das Bewerbungsverfahren wird ab 19.12.2018 auf der Homepage der Gemeinde Rietschen veröffentlicht. Als Bewerbungstermin wird der 09.01.2019 festgelegt. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch den Technischen Ausschuss am 21.01.2019.

Die Teilnahme am Planungswettbewerb wird auf 5 Teilnehmer begrenzt. Die Teilnehmer werden aufgefordert, einen Umsetzungsvorschlag in Form einer Planungsskizze, eine Kostenschätzung und ein Honorarangebot vorzulegen. Die Teilnehmer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 500 €. Als Abgabetermin wird der 04.03.2019 festgelegt.

Nach den festgelegten Entscheidungskriterien werden die eingereichten Planungsvorschläge und Honorarangebote durch den Technischen Ausschuss bewertet und eine Entscheidung für das Verhandlungsverfahren getroffen. Entsprechend dem im Verhandlungsverfahren aufgestellten Honorarvertrag erfolgt die Vergabe der Objektplanungsleistung.

Als Auswahlkriterien für das Bewerbungsverfahren werden festgelegt:

Vorlage von Referenzobjekten für

- Objektplanung für Sanierung oder Neubau einer 3-fach Sporthalle (bis 5 Punkte)
- Objektplanung f
 ür Sanierung oder Neubau einer öffentli-

chen Einrichtung (bis 5 Punkte)

Erfahrungen mit geförderten Bauprojekten (bis 5 Punkte)

Als Entscheidungskriterien für den Planungswettbewerb werden festgelegt:

- Planungsvorschlag/Planungsskizze (bis 13 Punkte)
- Kostenschätzung (bis 13 Punkte)
- Honorarangebot (bis 13 Punkte)

Beschluss Nr. 30/2018: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 17.12.2018 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Bauantrag Az.: B-18/02973/RI/häh mit dem Vorhaben "Um- und Ausbau Wohnhaus" auf dem Flurstück 245 Flur 7 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss Nr. 31/2018: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 17.12.2018 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Bauantrag Az.: B-18/02867/RI/wue mit dem Vorhaben "Ersatzbau Nebengebäude" auf dem Flurstück 105/2 Flur 4 der Gemarkung Rietschen.

Gewässerschau an Gewässern I. Ordnung "Weißer Schöps"

Bürgerinnen und Bürger, welche Grundstücke im Bereich von Gewässern I. Ordnung (z. B. Weißer Schöps, Neugraben, Mühlgraben) haben, aber auch Bürger, denen an diesen Gewässern und seinen wasserbaulichen Anlagen Problemstellen auffallen bzw. aufgefallen sind, werden gebeten, sich bis zum 22.02.2019 in der Bauverwaltung der Gemeinde Rietschen unter der Telefon-Nr. 035772 421-21 zu melden. Anschließend geben wir diese Informationen für die nächste Gewässerschau an die zuständige Behörde weiter. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

gez. U. Kappler Fachbereichsleiterin Bauamt

Instandhaltung von Gemeindestraßen

Auch im Jahr 2019 hofft die Gemeinde Fördermittel für die Instandsetzung von Straßen zu erhalten. Um eine Übersicht über die vorhandenen Schäden zu bekommen, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe. Sind Ihnen Schadstellen an Straßen bekannt, dann melden Sie diese bitte bis zum 01.03.2019 der Bauverwaltung der Gemeinde Rietschen unter der Telefon-Nr. 035772 421-21. Die gemeldeten Schäden werden geprüft und anschließend priorisiert an den Fördermittelgeber zur Genehmigung gesandt. Wenn die Zustimmung versagt wird bzw. die finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann es sein, dass einige gemeldete Maßnahmen nicht bzw. nicht in diesem Jahr realisiert werden können.



Die Rothenburger Straße, Dorfstraße, Kirchstraße, Bautzener Straße und die Bundesstraße 115 sind keine Gemeindestraßen. Schäden an diesen werden durch den Landkreis reguliert, können aber ebenso der Gemeinde unter der oben genannten Rufnummer gemeldet werden.

gez. U. Kappler Fachbereichsleiterin Bauamt

Tierbestandsmeldung 2019

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

Sehr geehrte Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- · eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung - für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2019 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskon-

to (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts Löwenstr. 7a 01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de



Anmeldung Jugendweihe 2020

Schüler der 7. Klassen und Eltern aufgepasst!

Jugendweihe, ein einmaliges Erlebnis im Leben, das immer mehr Jugendliche im Kreise gleichaltriger gemeinsam in der Festveranstaltung erleben wollen. Der Sächsische Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e. V. ist dazu Ihr Ansprechpartner. Mit unseren ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern und Partnern gestalten wir ein erlebnisreiches Vorbereitungsjahr auf die Jugendweihe. Bereits im Juni 2019, zu Pfingsten, gibt es die Auftaktparty im Pfingstcamp in Olagnitz in der Dahlener Heide für die Jugendweiheteilnehmer des Jahres 2020. Auch für die Ferienmonate und bis zum Höhepunkt der Jugendweihefeier 2020 sind monatlich vielfältige Veranstaltungen und Leistungen in unserem Angebotspaket zu Bildung - Kultur - Sport - Reisen zu finden. Natürlich gibt es auch eine Jugendweihe-Abschlussfahrt. Sie geht in den Osterferien 2020 nach Paris. Um die Vielfalt der Veranstaltungen entsprechend den Bedürfnissen der Jugendlichen einordnen zu können, bitten wir um Anmeldung bis zum 30. Juni 2019. Dazu gibt es noch einen weiteren Vorteil in der Höhe der Teilnehmergebühr. Zur Information und Anmeldung zur Jugendweihe 2020 führen wir auf Einladung der Eltern Informationsveranstaltungen in den Orten des Landkreises Görlitz durch. Gleichzeitig stehen wir den Jugendlichen und Eltern auch in unseren Sprechzeiten und nach Vereinbarung zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.jugendweihe-sachsen.de .

Sie erreichen uns:

Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e. V., Regionalbüro Görlitz,

Klosterplatz 7, 02826 Görlitz, Bürozeit*: dienstags 10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

Tel.: 03581/87 91 900, Mobil: 0151 16337491, Mail: goerlitz@jugendweihe-sachsen.de Sprechzeiten*:

<u>Niesky</u>: jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14:00 bis 16:30 Uhr, Fahrschule Zorn, Muskauer Str. 6, 02906 Niesky

<u>Zittau</u>: jeden 2. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr beim Deutschen Kinderschutzbund, Goethestr. 2, 02763 Zittau

<u>Löbau:</u> jeden 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14:00 bis 16:30 Uhr, KUWEIT, Poststr. 8, 02708 Löbau

<u>Weißwasser</u>: jeden 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:30 bis 16:30 Uhr, Fahrschule Lysk, Südpassage, 02943 Weißwasser

*(außer in den Schulferien)

Der Feuerwehr-Ratgeber

Für wenig Geld großen Schaden vermeiden

Wohnungsbrände mit teilweise erheblichen Schäden bilden in der Brandstatistik einen besonderen Schwerpunkt. Nicht selten sind dabei sogar Menschenleben durch die bei einem solchen Brand auftretenden gesundheitsschädlichen Gase und Dämpfe zu beklagen. Diese Gefahr lässt sich aber durch die Anbringung eines Rauchwarnmelders verringern, da er schon bei einer geringen Brandrauchentwicklung durch einen schrillen Signalton darauf aufmerksam macht und selbst im Tiefschlaf hörbar ist. Damit besteht eine rechtzeitige Flucht aus dem Gefahrenbereich, eine schnelle Alarmierung der Feuerwehr und vielleicht sogar die Möglichkeit, einen Entstehungsbrand wirksam selbst zu bekämpfen.

Eine Alarmierung der Feuerwehr über den Notruf 112 bleibt aber dennoch immer unerlässlich.

Brandwarnmelder sollten an mehreren Stellen im Haus angebracht werden, so im Schlafzimmer, den Fluren oder im Badezimmer, in dem normaler Weise stärkerer Dampf, Rauch oder auch Staub auftreten kann. Gegenwärtig sind Rauchbrandmelder nur in Neubaumietwohnungen und Umbauten im Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2016 Pflicht. In Altbauwohnungen und Eigenheimen werden sie von der Feuerwehr empfohlen. Solche Rauchbrandmelder sind schon für wenig Geld erhältlich, sie sollten die CE-Kennzeichnung inklusive der Prüfnummer und die Angabe EN 14604 besitzen. Erhältlich sind diese in allen Baumärkten und im Elektrofachhandel.



Rauchbrandmelder lassen sich leicht mit den in der Verpackung beiliegenden Schrauben und Dübel oder auch mit dem mitgelieferten Klebe- oder Magnetpack montieren.

Text: Heinz-Dieter Götteritz Foto: www.google.de/Bilder

Micha's Elektronik 15 Jahre Service

Neuliebel, Koseler Weg 15 Für alles, was einen Stecker hat!

Seit nunmehr 15 Jahren führe ich für Sie Reparaturen an elektronischen Geräten durch.

Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen und Ihren Beitrag zum Schutz der Umwelt. Jedes Gerät, welches repariert wird, hilft uns allen.

Alles was Sie brauchen, ist diese Telefonnummer:

(035772) 44 95 98

Sollte ich nicht erreichbar sein, vertrauen Sie meinem Anrufbeantworter Ihren Namen und Ihre Telefonnummer an, ich rufe umgehend zurück.

Wichtige Rufnummern

• Polizei bzw. Notruf 110

Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
 112

• Sperren von Bankkarten, Kreditkarten 116 116

Abwasserzweckverband "Schöpsaue"
 <u>Bereitschaftsdienst</u> - Bei Störungen, die das Kanalnetz bzw. Pumpstationen des Abwasserzweckverbandes "Schöpsaue" betreffen, erreichen Sie uns unter der Rufnummer 035772 41566.

Stadtwerke Niesky - Störungen des Trinkwassernetzes
 <u>Technische Dienste</u> 03588 253271

Impressum

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,

E-Mail: post@rietschen.de, www.rietschen-online.de*

Redaktion

amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer

nichtamtlicher Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von

Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen

Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)

Layout, Satz und Druck

Grundlayout: Ariane Archner, ENO Informationstechnologie Satz: Annett Jähn

Druck: Hanschur & Suske Druck, Großschönau

Bildnachweis

Icons: @Matthias Enter / Fotolia.com

Erscheinungshinweis

Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat.

Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.



Anzeigen

Veranstaltungen und Termine



02.02.2019 • 16:00 Uhr Weihnachtsbaumbrennen

Dorfteich Neuliebel, FFW Neuliebel

05.02.2019 • 14:00 Uhr Seniorenclub Teicha

Treffpunkt FFW Teicha

07.02.2019 • 14:00 Uhr Seniorenclub Daubitz

Treffpunkt Gewandhaus Daubitz

08.02.2019 • 19:00 Uhr

Hofball des RKC

FEMA-Saal, Rietschener Karnevals Club e. V.

09.02.2019 • 19:00 Uhr

Hofball des RKC

FEMA-Saal, Rietschener Karnevals Club e. V.

10.02.2019 • 10:00 Uhr

Markenausgabe

Gaststätte "Bergklause", Anglerverband Rietschen 2010 e. V.

12.02.2019 • 14:00 Uhr

Seniorenclub Hammerstadt

Treffpunkt FFW Hammerstadt

14.02.2019 • 14:00 Uhr

Seniorenclub Rietschen

Treffpunkt FFW Rietschen

16.02.2019 • 19:00 Uhr

Hofball mit Prinzenpaareinführung

Gasthaus "Zur Krone", Daubitzer Karnevalsverein e. V.

Änderungen vorbehalten, keine Gewähr für Vollständigkeit.

Liebe Teilnehmer der Seniorenclubs!

Für die Clubnachmittage im Februar haben wir folgende Termine.

- in Teicha am Dienstag, dem 05.02.2019, um 14:00 Uhr in der Freiwilligen Feuerwehr Teicha
- in **Daubitz** am Donnerstag, dem 07.02.2019, um 14:00 Uhr im Gewandhaus
- in **Hammerstadt** am Dienstag, dem 12.02.2019, um 14:00 Uhr in der Freiwilligen Feuerwehr Hammerstadt
- in **Rietschen** am Donnerstag, dem 14.02.2019, um 14:00 Uhr in der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen

Neue Teilnehmer sind herzlich willkommen.

Ihre Doris Anders und Rena Graf

Die FFW Neuliebel

lädt herzlich zum gemütlichen Nachmittag mit Lagerfeuer am Dorfteich ein !!!

Samstag, den 02.02.2019, ab 16:00 Uhr

Abgeputzte Weihnachtsbäume können mitgebracht werden!



Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Wir würden uns über Zuwuchs in der FFW freuen.



Kinderkino

"Fünf Freunde und das Tal der Dinosaurier"

So. 03.02.19 um 15:00 Uhr, FSK 0

"Kindeswohl"

Fr. 08.02. & Mi. 13.02.19 um 19:30 Uhr, FSK 12

Kino am Valentinstag

"Ein ganzes halbes Jahr"

Do. 14.02.19 um 19:30 Uhr, FSK 12

"Ready Player One"

Fr. 15.02. & Mi. 20.02.19 um 19:30 Uhr, FSK 12

Kinderkino

"Die kleine Hexe"

So. 17.02.19 um 15:00 Uhr, FSK 0

"A Star is born"

Fr. 22.02. & Mi. 27.02.19 um 19:30 Uhr, FSK 12

Doku im Kino

"Unser Saatgut · Wir ernten was wir säen"

So. 24.02.19 um 16:00 Uhr, FSK 6

Kino-Café Rietschen e. V. ★ Kirchstr. 3 ★ 02956 Rietschen ★ kinoverein@gmx.de



Sport aktuell



Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen e. V. in der Sporthalle Rietschen



Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
09.02.	Sa	09:00	E-Jugend	SV Koweg Görlitz
09.02.	Sa	10:40	E-Jugend	SV Lok Schleife
09.02.	Sa	12:00	B-Jugend	SG Pulsnitz/Oberlichtenau
09.02.	Sa	14:00	F-Jugend	HSV Weinböhla
09.02.	Sa	16:00	2. Männer	SV Obergurig
09.02.	Sa	18:15	1. Männer	HSV Weinböhla

Kegelsport Rietschen 4-Bahn-Anlage Rothenburger Straße 14 a

Auf der Vereinsbahn des SSV Stahl Rietschen e. V. haben Sie die Möglichkeit, mal wieder eine ruhige Kugel zu schieben!

Neue Keglerinnen und Kegler sind bei uns immer herzlich willkommen!

Trainingstage: Montag & Mittwoch von 16:00 bis 21:00 Uhr

Informationen & Terminabsprachen unter 035772 468455 oder 0152-24843235

www.ssv-stahl-rietschen.de

Ansetzungen der Abteilung Kegeln des SSV Stahl Rietschen e. V. auf der Kegelbahn Rietschen



Datum	Tag	Uhrzeit	
16.02.	Sa	09:00	Kreiseinzelmeisterschaft Jugend

DANKE

für die Begleitung in den schweren Stunden des Abschieds,

für den Händedruck und die stumme Umarmung, für die Geldspende sowie alle Zeichen der Verbundenheit, Liebe und Freundschaft.

Gisela Kositz sagt Danke

Gesundheit



Bekanntmachung der Arztpraxis Dipl.-Med. Zange

Praxisschließung Freitag, den 22.02.2019 bis Donnerstag, den 07.03.2019 Freitag, den 22.03.2019

Vertretung

Frau Dr. Georgi, Am Markt 1, 02906 Niesky 33588 207350

ab Montag, den 25.02.2018 Herr Dr. Höynck, Bautzener Str. 18, 02906 Niesky ☎ 03588 222368

 Sprechstundenzeiten der Kassenärztlichen Bereitschaftspraxis im Krankenhaus Emmaus Niesky

2 03588 264182

Samstag/Brückentag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr Sonntag/Feiertag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

- Zentrale Telefonnummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes
 116 117
- in dringenden Fällen 🖀 112

Bitte beachten Sie ab Januar 2019 folgende Änderungen, um unseren Praxisablauf in Ihrem Interesse reibungslos zu organisieren:

- 1. Wir bitten Sie, sich bei akuten Erkrankungen von Montag bis Freitag, zwischen 07:30 und 08:30 Uhr persönlich vorzustellen oder telefonisch zu melden.
- 2. Die Ausstellung von Wiederholungsrezepten bzw. Überweisungen ist nur nach Vorlage einer gültigen Chipkarte im aktuellen Behandlungsquartal möglich.

NEUERÖFFNUNG NÄHSTUBE KATHRIN SOMMER

Ab 07.01.2019 können Sie kleinere Reparatur- und Näharbeiten von Ihren Bekleidungsstücken bei mir in Auftrag geben.

Zum Beispiel: Kürzen von Hosen, Reparatur von Arbeitskleidung, Einnähen von Reißverschlüssen und vieles mehr.

Meine Öffnungszeiten:

Dienstag und Mittwoch von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Absprache!

Kommen Sie bei mir persönlich vorbei oder rufen Sie mich an.

Kathrin Sommer, Rothenburger Straße 52B, 02956 Rietschen

Tel: 035772 41348 / Handy: 016093879806



Anzeige



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz Ev. Kirchengemeinde Rietschen

Februar 2019



Monatsspruch Februar 2019:

Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll. (Röm. 8,18)

Gottesdienste

3. Feb. – 5. Sonntag vor der Passionszeit

Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pfn. i.E. K. Ende) Daubitz kein Gottesdienst

10. Feb. - 4. Sonntag vor der Passionszeit

Daubitz 9:00 Uhr KITA-Gottesdienst Rietschen kein Gottesdienst

17. Feb. – Septuagesimae

Rietschen 10:30 Uhr Gottesdienst (Pfn. i.E. K. Ende) Daubitz kein Gottesdienst

24. Feb. - Sexagesimae

Daubitz 10:00 Uhr Sprengelgottesdienst

3. März - Estomihi

Daubitz 9:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

(Pfn. i.E. K. Ende)

Rietschen kein Gottesdienst

Seit Januar 2019 ist Pfarrerin im Entsendungsdienst, Katharina Ende (01577 1841806), im Pfarrsprengel Weißer Schöps tätig. Im Dienst wird sie von Pfarrer Ulf Schwäbe aus Horka (035892 3223) unterstützt. Die Bürozeit für den gesamten Pfarrsprengel ist jeweils am Donnerstag von 13 bis 16 Uhr, im Pfarrbüro Daubitz (Schmiedegasse 13). Das Büro ist von Frau Michler aus Hähnichen und Frau Rosemann besetzt. Die telefonische Erreichbarkeit ist: 035772 / 40650.

Danket dem HERRN; denn er ist freundlich, und seine

Güte währet ewiglich. (Psalm 107)
Der Gemeindekirchenrat der St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz bedankt sich an dieser Stelle ganz besonders bei Frau Silvia Kießetz für die fleißige Unterstützung und das aktive Engagement im Ehrenamt, das sie uneigennützig im Dienste unserer Kirchengemeinde verrichtet. Vielen herzlichen Dank!

Konfirmandenunterricht: - nach Absprache

Christenlehre:

Daubitz:

Montags: Klassen 5-6 (17:00-18:00)
Dienstags: Klasse 1 (12:50-13:35) +
Klasse 3 (13:40-14:25)
Mittwochs: Klasse 2 (12:50-13:35) +

hs: Klasse 2 (12:50-13:35) + Klasse 4 (13:40-14:25)

Rietschen:

Mittwochs: Klassen 5-6 (15:45-16:30) (Auskünfte erteilt Katechetin Carola Euler)

Unsere Kreise

Daubitz:

Posaunenchor-Anfänger: donnerstags, 17:00 Nachwuchsbläser: donnerstags, 18:00 Posaunenchor: donnerstags, 18:30 Kirchenchorprobe: donnerstags 20:00 Uhr Gemeindekirchenrat: 04. Februar, 19:00 Uhr

Rietschen:

Gemeindekirchenrat:

Frauentreff:

Frauenkreis: am 12.02.2019

Herzliche Einladung

zum Weltgebetstag 2019 nach Daubitz

Herzlich laden wir am 1. März 2019 um 18:00 Uhr zur gemeinsamen Weltgebetstagsfeier in den Gemeinderaum Daubitz ein.

Das Thema des diesjährigen Weltgebetstages wurde von Frauen aus Slowenien vorbereitet und lautet:

"Kommt, alles ist bereit!



<u>Impressum</u> Herausgeber: Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen, Pfarramt: **Rietschen**, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: 40259 und Pfarramt: **Daubitz**, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de

Redaktionsschluss: März 2019 ist am 5. Februar 2019 – Termine und Informationen an: tilmann.havenstein@gmx.de



<u>Der Daubitzer Karnevalsverein e. V.</u> <u>feiert weiter in der 42. Saison!!!</u>

16.02.2019 Hofball mit Einführung des neuen Prinzenpaares

02.03.2019 Kinderfasching

04.03.2019 Rosenmontagsfete

Alle Veranstaltungen finden wie immer im "Gasthaus zur Krone" statt.

Karten für die Veranstaltungen können in der Bäckerei Höfchen (035772/40636) vorbestellt werden - Restkarten sind an der Abendkasse erhältlich.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Darauf ein dreifaches Daubitz Alan Daubitz Alan Daubitz Alan

Der Rietschener Karnevals Club e. V.



lädt ein zum

64. Hofball am 08. und 09.02.2019 zu dem Thema:



"Klassenfahrt mit dem Prinzenpaar – zu den Briten ist doch klar!"

Der 2. Kartenvorverkauf findet am 02.02.2019 von 14:00 bis 15:00 Uhr im Foyer des FEMA-Saals statt.

Freitag begleitet uns DJ Henri Rutz und Samstag
DJ Olaf Rodewald durch den Abend.

Weitere Termine:

20. Kinderfasching: Dienstag, 05.03.2019 25. Frühlingsnacht: Samstag, 25.05.2019

Alle weiteren Infos erhaltet Ihr selbstverständlich wie immer im Rietschener Anzeiger und auf unseren Internetauftritten!

www.facebook.com/rietschenerkarnevalsclub

www.rietschen-karneval.de



